Mündlicher Bericht

des Ausschusses
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

— Drucksache V/2850 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Müller (Worms)

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2850 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Müller (Worms)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

— Drucksache V/2850 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Die Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951) wird wie folgt geändert: 1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Mischfuttermittel und Mischungen müssen den Anforderungen der Normentafel für Mischfuttermittel (Anlage) entsprechen.". 2. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b, § 7 Abs. 1 Buchstabe c und § 11 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „und die zu leistende Gehaltsgarantie" gestrichen. 3. § 6 Abs. 1 wird gestrichen.	unverändert
Artikel 2	Artikel 2
(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, in Benehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der tierischen Erzeugung und der Güte tierischer Erzeugnisse sowie zum Schutz vor Irreführung beim Verkehr mit Mischfuttermitteln und Mischungen die Normentafel	(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, in Benehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der tierischen Erzeugung und der Güte tierischer Erzeugnisse, **zum Schutz der Gesundheit von Tier und Mensch** sowie zum Schutz vor Irreführung beim Verkehr mit

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
für Mischfuttermittel (Anlage zu § 5 Abs. 1 der Futtermittelanordnung) zu ändern oder durch eine neue Normentafel zu ersetzen, wenn dies zur Anpassung an den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse oder an die wirtschaftliche oder technische Entwicklung erforderlich ist. Die Rechtsverordnung kann Vorschriften enthalten über	Mischfuttermitteln und Mischungen die Normentafel für Mischfuttermitttel (Anlage zu § 5 Abs. 1 der Futtermittelanordnung) zu ändern oder durch eine neue Normentafel zu ersetzen, wenn dies zur Anpassung an den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse oder an die wirtschaftliche oder technische Entwicklung erforderlich ist. Die Rechtsverordnung kann Vorschriften enthalten über
1. die Benennung von Mischfuttermitteln und Mischungen nach dem vorgesehenen Verwendungszweck oder der Zusammensetzung,	1. unverändert
2. Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Mischfuttermitteln und Mischungen unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes,	2. unverändert
3. den Zusatz von Stoffen mit Sonderwirwirkung, den Gehalt an diesen Stoffen und die Anforderung an deren Haltbarkeit,	3. unverändert
4. Anforderungen an den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, an Gesamtnährstoffen, Stärkeeinheiten und Kalorien sowie an verdaulichem Eiweiß in Mischfuttermitteln und Mischungen und	4. unverändert
5. Angaben, die beim Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln und Mischungen über die sachgerechte Verwendung dieser Futtermittel zu machen sind.	5. unverändert
(2) Der Bundesminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates	(2) Der Bundesminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. Vorschriften nach Maßgabe des Absatzes 1 auch außerhalb der Normentafel zu erlassen,	1. unverändert
2. die Abgabe und die Verwendung von Halbfabrikaten zu beschränken, die wegen ihrer Zusammensetzung bei unmittelbarer Verfütterung geeignet sind, die Gesundheit der Tiere zu gefährden oder die Beschaffenheit tierischer Erzeugnisse nachteilig zu beeinflussen.	2. die Abgabe und die Verwendung von Halbfabrikaten zu beschränken, die wegen ihrer Zusammensetzung bei unmitttelbarer Verfütterung geeignet sind, die Gesundheit der Tiere **oder der Menschen** zu gefährden oder die Beschaffenheit tierischer Erzeugnisse nachteilig zu beeinflussen.
Artikel 3	Artikel 3
(1) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, die nicht den im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Zollfreigebiete, verbracht werden. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen; besondere Vorschriften, nach denen bestimmte Futtermittel beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Verbringungsfähigkeit zu untersuchen sind, bleiben unberührt.	(1) unverändert
(2) Zur Überwachung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 sind Mischfuttermittel und Mischungen, die	(2) unverändert

Entwurf

in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Zollfreigebiete, verbracht werden, spätestens bei der Verbringung von dem Verbringenden der für den Bestimmungsort zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(3) Für Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, die im Rahmen des Kapitels II des Saarvertrages vom 27. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) aus dem Währungsgebiet des französischen Franken in das Saarland eingeführt werden, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Mischfutter und Mischungen französischer Herkunft im Saarland vom 30. Juni 1962 (Bundesanzeiger Nr. 123 vom 4. Juli 1962).

Entwurf:

Artikel 4

(1) Bei Mischfuttermitteln und Mischungen, die in der Normentafel für Mischfuttermittel aufgeführt sind und den dort festgesetzten Anforderungen entsprechen, ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Register für Futtermittel nicht erforderlich. Sie dürfen ohne Eintragung in das Register in den Verkehr gebracht werden.

(2) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Futtermittel, Mischfuttermittel oder Mischungen zum Zwecke des Inverkehrbringens herstellen will, hat dies bei Beginn des Betriebes der für den Herstellungsort zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Beschlüsse des 17. Ausschusses:

Artikel 4

unverändert

Entwurf:

Artikel 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach Artikel 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
3. die Anzeige nach Artikel 3 Abs. 2 oder Artikel 4 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die *vorsätzliche* Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, *die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark* geahndet werden.

(3) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden. *§ 18 Abs. 2 und 4 und die §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.*

Beschlüsse des 17. Ausschusses:

Artikel 5

(1) unverändert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 verjährt in zwei Jahren.	**Absatz 4 entfällt**
Artikel 6	Artikel 6
(1) Die Bußgeldvorschriften des Artikels 5 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist. *(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.*	**entfällt**
Artikel 7	Artikel 7
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 8	Artikel 8
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. (2) Mischfuttermittel und Mischungen, die auf Grund einer nach den Vorschriften der Futtermittelanordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Sondergenehmigung in den Verkehr gebracht werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Sondergenehmigung weiterhin nach den bisherigen Vorschriften hergestellt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Sondergenehmigungen, deren Gültigheitsdauer nicht befristet ist, gelten bis zum 31. März 1970.	unverändert